

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 18. Juni 1969

52. Stück

- 184.** Verordnung: Ansuchen um Ausstellung von Handlungsreisendenlegitimationen gemäß § 59 der Gewerbeordnung und Ausstattung dieser Legitimationen
- 185.** Verordnung: Abänderung und Ergänzung der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung
- 186.** Kundmachung: Aufhebung des Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht, betreffend das Verfahren bei Einspruch gegen eine Zeugnisnote, durch den Verfassungsgerichtshof
- 187.** Kundmachung: Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1970
- 188.** Kundmachung: Beitritt Italiens zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

184. Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 22. Mai 1969 über die Ansuchen um Ausstellung von Handlungsreisendenlegitimationen gemäß § 59 der Gewerbeordnung und die Ausstattung dieser Legitimationen

Auf Grund des § 59 b Abs. 5 der Gewerbeordnung, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 416/1968, wird verordnet:

§ 1. Das Ansuchen um die Ausstellung einer Legitimation für Handlungsreisende (§ 59 b Abs. 1 GewO.) ist vom Gewerbetreibenden schriftlich oder mündlich bei der Gewerbebehörde erster Instanz, in deren Amtsbereich der Standort seines Gewerbebetriebes gelegen ist, einzubringen. Dieser Behörde obliegt die Ausstellung der Legitimation.

§ 2. (1) Ansuchen gemäß § 1 haben den Gewerbetreibenden, den Standort und den Gegenstand des Gewerbes, für das der betreffende Handlungsreisende Bestellungen auf Waren aufsuchen soll, zu bezeichnen und Vor- und Zuname, Zeit und Ort der Geburt sowie den Wohnort des Handlungsreisenden anzugeben.

(2) Mit dem Ansuchen sind Nachweise über die den Handlungsreisenden betreffenden Angaben (Abs. 1), sowie darüber beizubringen, daß der Handlungsreisende Angestellter des Gesuch-

stellers ist. Ferner sind der Behörde zwei Lichtbilder des betreffenden Handlungsreisenden (Paßbilder in Hochformat), welche die Person des Handlungsreisenden einwandfrei als jene, für die die Legitimation ausgestellt werden soll, erkennen lassen, vorzulegen.

§ 3. (1) Die Behörde hat die Legitimation ehestens, sofern im Einzelfall keine Erhebungen erforderlich sind jedoch längstens binnen 8 Tagen ab Einlangen des Ansuchens auszustellen.

(2) Für die Legitimation ist festes Kartonpapier in gelber Farbe im Format von 7,4 cm × 10,5 cm (gefalteter Zustand) zu verwenden. Der Ausfertigung der Legitimation ist das in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltene Muster zugrunde zu legen. Die Legitimation ist von der Behörde mit einem der vom Gesuchsteller beigebrachten Lichtbilder des Handlungsreisenden zu versehen und das Lichtbild in einer seine Auswechslung verhindernden Weise zu überstempeln. Die Legitimation ist vom Handlungsreisenden zu unterfertigen.

(3) Die Behörde hat der Legitimation ein Einlageblatt beizuschließen, das die Bestimmungen der §§ 59, 59 a, 59 e und 59 f der Gewerbeordnung enthält.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Mitterer

1. Seite

4. Seite

| | |
|--|--|
| <p>REPUBLIK ÖSTERREICH</p>  <p>Legitimation für Handlungsreisende</p> <p>(Bevollmächtigte ge- mäß § 59 GewO.)</p> <p>Nr.</p> | <p>Diese Legitimation ist der Gewerbe- behörde zurückzustellen, wenn das Angestelltenverhältnis mit dem Handlungsreisenden gelöst oder der Handlungsreisende nicht mehr zum Aufsuchen von Bestellungen auf Waren verwendet wird.</p> |
|--|--|

2. Seite

3. Seite

| | |
|---|---|
| <p>..... (Handlungsreisender)</p> <p>Tag u. Ort der Geburt:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Wohnort:</p> <p>Gewerbetreibender, Gegenstand und Standort des Gewerbebetriebes:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> | <p>(Unterschrift des Handlungsreisenden)</p> <div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 100px; margin: 10px auto; text-align: center;"> <p>(Raum für Lichtbild)</p> </div> <p>..... (Behörde)</p> <div style="border: 1px solid black; width: 80px; height: 60px; margin: 10px auto; text-align: center;"> <p>Stempel- marke</p> </div> <p>am</p> <p>..... (Unterschrift)</p> |
|---|---|

185. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 23. Mai 1969, mit der die Allgemeine Bergpolizeiverordnung abgeändert und ergänzt wird

Auf Grund des § 85 Abs. 1 des Berggesetzes, BGBl. Nr. 73/1954, wird verordnet:

Artikel I

Die Allgemeine Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. § 178 hat zu lauten:

„§ 178. (1) Beim Schießen mit elektrischer Zündung sind in Gebirgsgebieten hochunempfindliche Zünder zu verwenden, falls nach den örtlichen Gegebenheiten die Gefahr einer Zündung durch Blitzstrom über die Zünderbrücke besteht.

(2) Wenn unter Tage Blitzströme über metallische Leiter zum Sprengort gelangen können, müssen die Leiter so geerdet und leitend miteinander verbunden sein, daß der Übertritt des Blitzstromes in den Zündkreis möglichst verhindert wird.

(3) Bei Gewittergefahr ist das Laden und Besetzen von elektrisch zu zündenden Schüssen über Tage und an oberflächennahen Arbeitsorten unter Tage sofort einzustellen. Die bereits besetzten Schüsse sind möglichst rasch abzutun. Ist dies nicht mehr zeitgerecht möglich, ist ein Fluchtort aufzusuchen oder der Sprengbereich zu verlassen. Dieser ist abgesperrt zu halten, bis das Gewitter vorüber ist. In Gebirgsgebieten haben Bergbaue, sofern die Gefahr einer Zündung durch Blitzströme besteht (Abs. 1), bei häufigem Auftreten von Gewittern einen Gewitterwarndienst einzurichten.“

2. Die Überschrift der §§ 326, 326 a und 326 b hat zu lauten:

„Ärztliche Untersuchungen“

3. § 326 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Von Personen, die in Bergbauen an Arbeitsstellen mit gesundheitsgefährlicher Staubentwicklung, und von Personen unter 21 Jahren, die unter Tage beschäftigt werden sollen, ist mit Hilfe eines Röntgenfilmes eine Aufnahme der Lunge zur Feststellung der Tauglichkeit für die vorgesehene Beschäftigung herstellen zu lassen.“

4. Nach § 326 sind die §§ 326 a und 326 b einzufügen. Sie haben zu lauten:

„§ 326 a. (1) Personen unter 21 Jahren, die unter Tage beschäftigt werden, sind regelmäßig in Zeitabständen von nicht mehr als einem Jahr von einem mit den Arbeitsbedingungen im

Bergbau vertrauten Arzt auf Tauglichkeit für diese Beschäftigung untersuchen zu lassen. Hält es der Arzt aus medizinischen Gründen für notwendig, muß auch bei diesen Untersuchungen mit Hilfe eines Röntgenfilmes eine Aufnahme der Lunge hergestellt werden. Über die Tauglichkeit muß eine ärztliche Bescheinigung vorliegen.

(2) Der Bergbautreibende hat über die unter Tage beschäftigten Personen unter 21 Jahren Aufzeichnungen zu führen, die beim Betrieb zu verwahren sind und neben dem Geburtsdatum Angaben über die Art der Beschäftigung, die Tauglichkeit hiezu und den Zeitpunkt der erstmaligen Beschäftigung unter Tage enthalten.

§ 326 b. Ärztliche Zeugnisse und Bescheinigungen müssen vom Bergbautreibenden fünf Jahre aufbewahrt werden.“

Artikel II

Artikel 1 Z. 1 dieser Verordnung tritt drei Monate, Artikel I Z. 2, 3 und 4 einen Monat nach Kundmachung in Kraft.

Mitterer

186. Kundmachung des Bundesministers für Unterricht vom 29. Mai 1969, betreffend die Aufhebung des Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht vom 5. Oktober 1951, Zl. 47.645-IV/16/51, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. März 1969, V 81/68, den Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 5. Oktober 1951, Zl. 47.545-IV/16/51, betreffend das Verfahren bei Einspruch gegen eine Zeugnisnote, als gesetzwidrig aufgehoben.

Piffl

187. Kundmachung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 30. Mai 1969 über die Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1970

Gemäß § 108 a Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, wird kundgemacht:

Die auf Grund des § 108 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ermittelte Richtzahl für das Kalenderjahr 1970 beträgt 1,054.

Rehor

188. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 31. Mai 1969 betreffend den Beitritt Italiens zum Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

Nach Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen ist Italien mit Wirksamkeit

vom 1. Mai 1969 Vertragsstaat des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. Nr. 200/1961, letzte Kundmachung über den Geltungsbereich BGBl. Nr. 463/1968) geworden.

Klaus

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 168.— für Inlands- und S 216.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telefon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.